

## Gemeindejugendring Goldenstedt – Satzung

### § 1 Allgemeines

Der Gemeindejugendring Goldenstedt ist der freiwillige Zusammenschluss der tätigen Jugendorganisationen bzw. an Jugendarbeit interessierter Einzelpersonen der Gemeinde Goldenstedt zu einer Arbeitsgemeinschaft.

### § 2 Zweck

Der Gemeindejugendring (GJR) dient der Förderung des Jugendlebens, gemeinsamer Anliegen und Interessen aller Jugendlichen der Gemeinde Goldenstedt. In der gegenseitigen Begegnung soll das Verständnis, die Achtung und die Bereitschaft für das Zusammenleben in einem freiwilligen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gefördert und gestärkt werden.

### § 3 Organe

Organe des Gemeindejugendrings sind:

1. Die Vollversammlung; das sind alle entsandten Vertreter (Delegierte) der einzelnen Mitgliederverbände bzw. -vereine, künftig Jugendgruppen genannt, sowie gewählter Einzelpersonen.
2. Der Vorstand, bestehend aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Gemeindejugendsprecher)
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Vertreter)
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Beisitzer

### § 4 Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im GJR sind:

1. Die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland, mit dem im Grundgesetz verankerten Grundrechten und Grundpflichten eines freien Staatsbürgers.
2. Der Wille, mit den Angehörigen der betreffenden Organisation jugendpflegerische Arbeit zu leisten.
3. Die Bereitschaft, die Jugendarbeit in der Gemeinde Goldenstedt zu fördern.
4. Eine Mitgliederzahl von mindestens 5 Jugendlichen im Alter von 6 bis 25 Jahren einschließlich.
5. Die Bereitschaft, die Satzung des GJR Goldenstedt anzuerkennen und bei dessen Aufgaben tätig mitzuwirken.
6. Ein ständiges Gemeinschaftsleben im Sinne der Jugendpflege zu führen.
7. Parteipolitische Jugendgruppen können nicht in den GJR aufgenommen werden.
8. Die Vereine haben bei einer Mitgliederzahl von bis zu 50 Jugendlichen 1 Delegierten zu stellen, bei mehr Mitgliedern können 2 Delegierte entsandt werden.

### § 5 Aufgaben

1. Der GJR dient den kulturellen und sozialen Belangen der Jugend und der Jugendpflege. Jugendpflege ist die Bemühung um die Weitererziehung der Jugendlichen außerhalb der Schule und der Familie zur Gemeinschaft hin.
2. Der GJR erstrebt die Schaffung von Voraussetzungen für eine günstige Umgebung für die Jugendlichen.
3. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend (auch der nichtorganisierten) gegenüber den kommunalen und staatlichen Behörden und in der Öffentlichkeit und verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Delegierten erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des GJR.
4. Der GJR soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Jugendgruppen ermöglichen und größere gemeinsame Aktionen für die gesamte Jugend planen und durchführen.
5. Ferner soll der GJR die Verbindung zu anderen Jugendringen pflegen.

6. Durch die Tätigkeit des GJR wird die Selbstständigkeit der ihm angeschlossenen Jugendgruppen nicht berührt.
7. Dem GJR obliegt die Aufschlüsselung der zur Förderung der Jugendarbeit von den behördlichen oder privaten Stellen gegebenen finanziellen Beihilfen auf die einzelnen Mitgliedsverbände.

#### § 6 Vollversammlung

1. Der GJR arbeitet auf der Grundlage von parlamentarischen Gepflogenheiten und von Mehrheitsentschlüssen, entsprechend seiner Geschäftsordnung.
2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß schriftliche mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingeladen und die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird unter verkürzter Ladungsfrist erneut eingeladen. Diese Vollversammlung ist auf jeden Fall handlungs- und beschlussfähig.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der schienen Delegierten sie beschließt.
4. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen, zumindest nachträglich, der Zustimmung der Vollversammlung.
6. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

#### § 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Über die Aufnahme einer Jugendgruppe oder eines Interessierten entscheidet die Vollversammlung jeweils in der auf die Vorlesung des Aufnahmeantrages folgenden Sitzung. Auf besonderen Antrag kann über die Aufnahme sofort entschieden werden. Die Aufnahme erfolgt mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden die Berufung beim Rat der Gemeinde Goldenstedt zu. Dessen Entscheidung ist zu berücksichtigen.
2. Die Aufnahme in den GJR muss schriftlich beantragt werden.
3. Der Austritt aus dem GJR kann jederzeit schriftlich mit Abgabe von Gründen erklärt werden.
4. Vorbedingung einer förderlichen Zusammenarbeit ist gegenseitige Toleranz und Achtung.
5. Grobe Verstöße gegen die Satzung ziehen die Verwarnung durch den Vorsitzenden bzw. Ausschluss des betreffenden Delegierten unter Beschluss der Vollversammlung nach sich.
6. Ist eine Jugendgruppe auf zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen nicht anwesend, so erlischt die Mitgliedschaft der betreffenden Gruppe im GJR.
7. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
8. Ein Antrag auf Wiederaufnahme in den GJR kann frühestens zwölf Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft gestellt werden.

#### § 8 Sonstige Bedingungen

Der Vorstand wird alle zwei Jahre in getrennter geheimer Wahl von der Versammlung gewählt. Wählbar ist jede geeignete Person ab 16 Jahren. Der Vorsitzende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlvorschläge werden auf der Generalversammlung entgegengenommen.

#### § 9

Der GJR tritt auf Einberufung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn der dritte Teil der Mitgliedsverbände schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.

## § 10

Der GJR kann aufgelöst werden, wenn auf einer besonders einzuberufenden Vollversammlung drei Viertel der erschienenen Delegierten die Auflösung beschließen. Alle vorhandenen Vermögenswerte fallen bei Auflösung zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung dem GJR angeschlossenen Verbände.

## § 11

Entstehende Verwaltungskosten oder kleine Repräsentationskosten werden, soweit sie nicht von öffentlichen Mitteln gedeckt werden können, von den angeschlossenen Jugendgruppen aufgebracht. Über die Höhe der Gebühren ist jährlich eine neue Gebührenordnung zu verabschieden, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

## § 12

Die Zahlungen des GJR sind über ein Bankkonto zu leisten. Unterschriftsvollmacht sowie Anordnung von Zahlungen sind Sache des Vorsitzenden. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Zwei Monate nach Jahresabschluss hat dieser eine Haushaltsabrechnung aufzustellen, die nach Prüfung durch zwei Kassenprüfer der Vollversammlung zur Entlastung des 1. Vorsitzenden vorgelegt wird.

## § 13

Die dem GJR angeschlossenen Verbände geben bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres dem Vorstand bekannt:

- a. die Delegierten der Vollversammlung
- b. den 1. Vorsitzenden
- c. die Mitgliederzahl.

Wird der Termin überschritten, verfällt der zustehende Sockelbetrag.

## § 14

Die dem GJR angeschlossenen Verbände haben darauf zu achten, dass Vertreter für den GJR möglichst für ein Jahr entsandt werden und ein Wechsel möglichst nur am Jahresende vorgenommen wird. Jeder Vertreterwechsel ist unverzüglich mit voller Adresse des neuen Vertreters dem GJR mitzuteilen.

## § 15

Der Vollversammlung obliegt es, für besondere Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, die besondere Aktionen durchführen und Probleme der Jugend aufzugreifen.

## § 16

Außer den Jugendgruppen des GJR können auch einzelne Personen oder Gruppen, die keinem Verband angehören, vom GJR mit bestimmten jugendfördernden Aufgaben beauftragt werden und dafür Zuschüsse aus Jugendpflegemitteln erhalten.

## § 17

Nach Abschluss des Kalenderjahres wird vom GJR ein Tätigkeitsbericht erstellt; dazu muss jede Jugendgruppe nach Abschluss des Kalenderjahres einen solchen Bericht einreichen.

### § 18

Bezüglich der Bezuschussung wird auf die Zuschussregelung des Gemeindejugendrings Goldenstedt hingewiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

### § 19

Einzelpersonen können nur aufgenommen werden, wenn sie keinem Verein, der Jugendarbeit betreibt, angehören.

### § 20

Anträge auf Satzungsänderung können nur auf einer Vollversammlung beschlossen werden und müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Stand: 01.01.2014

Gemeindejugendring Goldenstedt

Gemeindejugendringssprecher